



# **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit den §§ 10, 58 Absatz 1 Nummer 5 und § 98 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.10.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Velpke folgende Verordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 3 Benutzungsbeschränkungen .....	2
§ 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen .....	2
§ 5 Plakatieren.....	2
§ 6 Ruhestörender Lärm.....	3
§ 7 Offene Feuerstellen .....	3
§ 8 Tierhaltung.....	4
§ 9 Hausnummern .....	4
§ 10 Ausnahmen .....	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	5

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Velpke.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 2 Nds. Straßengesetz).
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind neben den Straßen nach Absatz 1 alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücksflächen, auch wenn sie in Grünanlagen liegen und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und wegrechtliche Widmung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die für die Öffentlichkeit freigegebenen
  - a) Friedhöfe und Gedenkplätze,
  - b) Gärten,
  - c) Grillplätze,
  - d) Park-, Grün- und Wasserflächen,
  - e) Schulhöfe,
  - f) Kinderspielplätze sowie
  - g) Sport-, Bolzplätze und Fun-Court-Anlagen.



### **§ 3 Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Jeder hat sich auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet
  - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - b) in den Grünanlagen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen oder zu reparieren,
  - c) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb behördlich zugelassener Waschplätze zu waschen,
  - d) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

### **§ 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- (1) Grundstückseigentümer/-innen sind verpflichtet, die auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sowie Straßen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern o. ä. über Geh- oder Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkstreifen und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (2) Straßenverkehrsschilder, Hydrantenschilder, amtliche Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, sonstige Einrichtungen und Zeichen sowie Straßenbeleuchtungen dürfen nicht verdeckt, beklebt oder durch Anpflanzungen, Zäune sowie andere Einrichtungen in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

### **§ 5 Plakatieren**

- (1) <sup>1</sup>Das unbefugte Plakatieren außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen oder Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (2) Wer entgegen dieses Verbots plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.



## § 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage, ganztägig (Sonntags- und Feiertagsruhe),
  - b) an Werktagen die Zeiten von  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),  
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),  
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 sind verboten:
  - a) Tätigkeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören,
  - b) der Betrieb von hand- bzw. motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen),
  - c) der Betrieb von sonstigen hand- bzw. motorbetriebenen Gartengeräten,
  - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen o. ä. Gegenständen - auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern/Türen,
  - e) der Betrieb von Rundfunkempfängern, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten aller Art in einer Lautstärke, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes stören und
  - f) das Einwerfen von Abfällen in die öffentlich aufgestellten Wertstoffbehälter (z. B. Altglascontainer, Altkleidercontainer).
- (3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen nicht unter das Verbot des Absatz 2.
- (4) Andere besondere Bestimmungen, wie z. B. der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), bleiben unberührt.

## § 7 Offene Feuerstellen

- (1) <sup>1</sup>Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuerstellen, wie Lagerfeuer oder Brauchumsfeuer, ist grundsätzlich verboten. <sup>2</sup>Anderweitige Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuern in handelsüblichen Feuerkörben oder Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 m ist auf privaten Flächen erlaubt. <sup>2</sup>Hierbei darf ausschließlich nur trockenes, geeignetes und unbehandeltes Feuerholz (keine Gartenabfälle o. ä.) verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für das Abbrennen von Brauchumsfeuern/Lagerfeuern kann die Samtgemeinde Velpke Ausnahmen zulassen. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gem. § 10 dieser Verordnung und sind mindestens 14 Tage vor dem Ereignis zu beantragen.
- (4) Folgende Regelungen sind zu beachten:
  - a) jede offene Feuerstelle, auch in Feuerkörben/Feuerschalen, ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen,
  - b) das Abbrennen von Feuern in Feuerkörben/Feuerschalen muss auf einem standsicheren und schwer entflammaren Untergrund erfolgen,



- c) bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen,
- d) grundsätzlich sind geeignete Löschmittel griffbereit zu halten und
- e) Brandbeschleuniger dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 8 Tierhaltung**

- (1) <sup>1</sup>Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben Haus- und Nutztiere so zu halten, dass die Anwohner nicht durch Bellen, Heulen o. ä. Geräusche unzumutbar belästigt oder gestört werden. <sup>2</sup>Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. <sup>3</sup>Die Wegreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
  - a) nicht unbeaufsichtigt auf Straßen und Anlagen umherlaufen,
  - b) keine Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
  - c) <sup>1</sup>Straßen oder Anlagen nicht beschädigen oder durch Kot verunreinigen. <sup>2</sup>Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung, Aufsicht oder Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. <sup>3</sup>Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Kinderspielplätze sowie andere zum Spielen und Liegen ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen mit Hunden nicht betreten werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Blindenhunde.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) <sup>1</sup>Der Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße her gut erkennbar anzubringen und sie in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. <sup>2</sup>Liegt das Hauptgebäude mehr als 6 m hinter der Straßengrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist am Eingang der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Hausnummer hat der Hauseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt auch für eine notwendig werdende von der Samtgemeinde Velpke festzusetzende Neunummerierung.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine andere Hausnummer zugewiesen, ist das alte Hausnummernschild für eine Dauer von einem halben Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. <sup>2</sup>Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

## **§ 10 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Samtgemeinde kann von den Geboten und Verboten der §§ 3 - 9 dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. <sup>2</sup>Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung. <sup>3</sup>Die Ausnahme ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.



## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz handelt,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) wer keine Ausnahme nach § 10 dieser Verordnung besitzt oder gegen die Auflagen der Aus-nahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehör-dengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helm-stedt in Kraft und tritt spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Velpke vom 18.09.2007 außer Kraft.

Velpke, den 06.10.2020

### **SAMTGEMEINDE VELPKE**

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister  
Rüdiger Fricke

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 14.10.2020, Nr. 50/2020 unter der lfd. Nummer 205
---